

Verhinderungspflege

Die BKK EWE unterstützt Sie auch dann, wenn Ihre Pflegeperson sich einmal nicht um Sie kümmern kann.

Mit dem beigefügten Formular können Sie die Verhinderungspflege abrechnen. Eine vorherige Antragsstellung ist seit dem 01.01.2026 nicht mehr notwendig.

Die Verhinderungspflege kann grundsätzlich für 56 Tage und/oder bis zu einem Höchstbetrag von 3.539,00 € pro Kalenderjahr genutzt werden.

Wichtig für Sie:

Verhinderungs- und Kurzzeitpflege werden aus einem gemeinsamen Budget finanziert. Das bedeutet, dass der Betrag, den Sie für eine der beiden Leistungen in Anspruch nehmen, den insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag mindert. Wenn Sie also bereits Kurzzeitpflege genutzt haben, reduziert sich der Betrag, der noch für die Verhinderungspflege zur Verfügung steht. Umgekehrt verringert sich der Betrag, der für Kurzzeitpflege zur Verfügung steht, wenn Sie Verhinderungspflege beanspruchen.

Bitte beachten Sie ebenfalls, dass die Kostennachweise bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres bei der Pflegekasse der BKK EWE eingereicht werden müssen.

Wir bitten Sie den Vordruck vollständig ausgefüllt zurückzusenden.

Abrechnungsbogen für Verhinderungspflege

Name und Vorname der/des Versicherten

Krankenversichertennummer

Anschrift

Angaben der aktuellen Pflegeperson oder des Pflegedienstes

Name, Vorname und Anschrift

Angaben zu den Gründen

Die Verhinderungspflege ist erforderlich (Betreuung im eigenen Haushalt oder im Pflegeheim)

- aufgrund der Verhinderung der Pflegeperson wegen Krankheit
- aufgrund der Verhinderung der Pflegeperson wegen Urlaub
- sonstige Gründe, tageweise 8 Stunden oder mehr täglich* (bitte Grund angeben):

- sonstige Gründe, stundenweise weniger als 8 Stunden täglich* (bitte Grund angeben):

*Die Stundenzahl bezieht sich auf die Abwesenheit der Pflegeperson und nicht der tatsächlich erbrachten Stundenzahl der Verhinderungspflege

Angabe zur Pflegevertretung:

Name der privaten Pflegeperson oder des Pflegedienstes

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

- Mit der Ersatzpflegekraft lebe ich in häuslicher Gemeinschaft.

Die private Ersatzpflegeperson ist mit mir verwandt/verschwägert

- nein
- ja: Verwandtschafts-/Schwägerschaftsverhältnis (Großmutter, Großvater, Schwester, Bruder, Nichte, Neffe, etc.) angeben: _____

Informationen zur Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Verhinderungspflege

Kurzzeitpflege

Was ist unter dieser Leistung zu verstehen und welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Ist der Pflegeperson die häusliche Pflege vorübergehend nicht möglich, übernehmen wir die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege durch eine andere Person, einen Pflegedienst oder einer Pflegeeinrichtung.

Die Leistung wird nach der Dauer der Abwesenheit der bisherigen Pflegeperson unterschieden. Ist die Pflegeperson zu keinem Zeitpunkt des Tages an der Pflege beteiligt, z.B. aufgrund von Krankheit oder Erholungsurlaub, handelt es sich um tageweise Verhinderungspflege. Übernimmt die bisherige Pflegeperson noch einen Teil der täglich notwendigen Pflege, wird von stundenweiser Verhinderungspflege gesprochen. Voraussetzung für diese Leistungsart ist, dass die bisherige Pflegeperson weniger als 8 Stunden täglich, z.B. aufgrund von Arztbesuchen, an der Pflege gehindert ist.

Wie lange und in welcher Höhe wird die Leistung gewährleistet?

Die Pflegekasse übernimmt die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens **56 Tage und/oder** bis zu einem Betrag von maximal **3.539,00 € je Kalenderjahr**.

Übernehmen Verwandte oder Verschwägerter bis zum 2. Grade oder Personen, die mit dem Pflegebedürftigen zusammenleben, die Verhinderungspflege, dürfen die Aufwendungen den Betrag des 2-fachen des Pflegegeldes des entsprechenden Pflegegrades nicht überschreiten.

Bei Nachweis höherer Auslagen (z.B. Verdienstausfall, Fahrkosten) ist eine Kostenerstattung bis zu den Höchstbeträgen möglich.

Wird die Ersatzpflege länger als 56 Tage erbracht, ist davon auszugehen, dass die Durchführung der Ersatzpflege der Erzielung von Erwerbseinkommen dient. In diesem Fall werden die Leistungen der Verhinderungspflege nicht auf die Höhe des 2-fachen des Pflegegeldes beschränkt.

Wichtiger Hinweis zu gemeinsamem Budget

Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege werden aus einem **gemeinsamen Budget** finanziert. Das bedeutet, dass der Betrag, den Sie für eine der beiden Leistungen in Anspruch nehmen, den insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag mindert. Wenn Sie bereits Verhinderungspflege genutzt haben, reduziert sich der Betrag, der noch für Kurzzeitpflege zur Verfügung steht. Ebenso verringert sich durch die Nutzung von Kurzzeitpflege der Betrag für die Verhinderungspflege.

Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Für die Zeit der tageweisen Verhinderungspflege wird das zuletzt gezahlte Pflegegeld bis zu acht Wochen um die Hälfte reduziert.

Erfolgt eine stundenweise Verhinderungspflege (die Pflegeperson ist weniger als 8 Stunden täglich verhindert), erfolgt **keine Kürzung des Pflegegeldes**.

Wer kann bzw. darf die Leistung erbringen?

Pflegedienste, Angehörige sowie sonstige Personen bzw. Einrichtungen. Zugelassene Pflegedienste bzw. Einrichtungen finden Sie unter <https://pflegefinder.bkk-dachverband.de>

Ist häusliche Pflege nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang möglich und teilstationäre Pflege nicht ausreichend, besteht Anspruch für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 auf stationäre Pflege in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung (z.B. Übergangszeit nach stationärer Krankenhausbehandlung oder in sonstigen Krisensituationen).

Die Pflegekasse übernimmt die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Kurzzeitpflege für maximal **56 Tage und/oder** bis zu einem Betrag von **3.539,00 € je Kalenderjahr**. Maßgebend sind die pflegebedingten Aufwendungen (einschl. Betreuung und medizinische Behandlungspflege).

Nicht abgedeckt sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie ggf. anfallende Investitionskosten der Kurzzeitpflegeeinrichtung. Wenn das Budget der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen noch nicht ausgeschöpft ist, besteht die Möglichkeit, dieses Budget für Eigenanteile, die im Zusammenhang mit der Kurzzeitpflege entstehen, zu nutzen.

Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege werden aus einem **gemeinsamen Budget** finanziert. Das bedeutet, dass der Betrag, den Sie für eine der beiden Leistungen in Anspruch nehmen, den insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag mindert. Wenn Sie bereits Verhinderungspflege genutzt haben, reduziert sich der Betrag, der noch für Kurzzeitpflege zur Verfügung steht. Ebenso verringert sich durch die Nutzung von Kurzzeitpflege der Betrag für die Verhinderungspflege.

Für die Zeit der Kurzzeitpflege wird das zuletzt gezahlte Pflegegeld bis zu acht Wochen um die Hälfte reduziert.

Alle zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtungen/Pflegeheime. Eine Übersicht finden Sie unter <https://pflegefinder.bkk-dachverband.de>

Besteht Anspruch auf Beihilfe, z.B. bei Beamten, reduziert sich die Höhe der Leistung jeweils auf die Hälfte. Die andere Hälfte ist bei der Beihilfestelle zu beantragen.